



**Mainz, den 26.03.2019**

## **TOP 8 - Informationspunkte**

### **1. Verantwortliche Elektrofachkraft**

In der letzten Sitzung war unter TOP Verschiedenes die Frage nach der notwendigen Qualifikation für die Verantwortliche Elektrofachkraft gestellt. Die Rücksprache bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass zu unterscheiden ist zwischen verbindlichen Vorgaben und den diese ergänzenden Hilfestellungen, Erläuterungen und Tipps für die Umsetzung in der betrieblichen Praxis:

- Verbindliche Vorgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung alleine die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen geltenden Normen, das sind die der UV-Träger (hier: DGUV Vorschriften = UVV-Vorschriften) bzw. die auf Basis der Betriebssicherheitsverordnung geltenden Regelwerke (TRBS).
- Der Begriff "Verantwortliche Elektrofachkraft" kommt dagegen aus der DIN VDE 1000-10, die in der Tat den Meister als Mindestqualifikation nennt. Dabei handelt es sich aber (nur) um einen Branchenstandard, der zunächst einmal auch nur die Brancheninteressen abbildet (DIN und VDE sind private Vereine mit eigenen Interessen); diese sind aber im Hinblick auf die o.g. gesetzlichen Anforderungen nicht "aus sich heraus" verbindlich, sondern erst dadurch, dass sie beispielsweise in den vorgenannten Normen zitiert werden.
- In den DGUV-Vorschriften bzw. in den TRBS wird zwar - weil sinnvoll - immer wieder auf VDE-Regeln verwiesen, auf die VDE 1000-10 aber gerade nicht. Außerdem steht in der DIN VDE 1000-10 unter Abschnitt 5.3. folgendes: „Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen“. Danach ist also auch ein abweichender Bildungsabschluss möglich - verbunden mit einer besonderen Pflicht des Arbeitgebers, eine sorgfältige und im Ergebnis gleichwertige Personalauswahl getroffen zu haben. Das könnte beispielsweise durch entsprechende Fortbildungen untermauert werden.
- Maßgeblich ist danach vor allem die DGUV-Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention, § 7, § 13; [direkter Link](#)); dort gibt es aber keine konkreten Qualifikationsanforderungen, sondern es gilt der allgemeine Anforderung: "Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige

Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen." (wortgleich mit § 13 Abs. 2 ArbSchG).

- Lediglich eine DGUV-Information (nämlich 203-002 - Elektrofachkräfte) verweist tatsächlich auf die VDE 1000-10. Bei den DGUV-Informationen handelt es sich aber nicht um Vorschriften oder Normen, sondern um "Hilfestellungen, Erläuterungen und Tipps zu einem speziellen Thema für die Umsetzung ... in der betrieblichen Praxis (Quelle: <https://www.dguv.de/fb-etem/publikationen/index.jsp>).

## **2. Schiffsanlegestellen und Umschlagplätze - Überwachungspflichten Abwasser**

Hinweis auf das Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2018, GVBl. S. 469. Nach § 1 Abs. 3 und 5 Rhein/BinSchAbfÜbkAG haben die Betreiber Annahmestellen für das Abwasser von Fahrgastschiffen bzw. Waschwasser von Frachtschiffen zu erreichen und zu betreiben. Die Einleitung erfolgt regelmäßig als Indirekteinleitung in das öffentliche Abwassernetz; dies gilt schon seit längerem. Neu ist die Regelung des § 3 Abs. 4 des neuen Landesausführungsgesetzes zu diesem Binnen-Schifffahrt-Abfallübereinkommen, wonach den Trägern der Abwasserbeseitigung nach § 57 LWG die Überwachung dieser Annahmestellen obliegt.

## **3. Runder Tisch Wasserwirtschaft**

Themen / Ergebnisse des jährlichen Turnusgesprächs am 12. März:

- Thema für die Fachtagung Emmelshausen am 26.09.2019: P-Elimination
- BIM - weiterhin Suche nach Pilotprojekten
- Sicherung der Infrastruktur Wasserwirtschaft - Gemeinsame Kampagne, um Ressourcen (Finanzen, Personal) für die notwendigen Reinvestitionen sicherzustellen; Sensibilisierung.
- Förderung über Kommunalrichtlinie
- Stakeholder-Dialog Spurenstoffstrategie des Bundes; Übersicht siehe hier: [www.dialog-spurenstoffstrategie.de](http://www.dialog-spurenstoffstrategie.de)  
Vorrang: Ansatz "an der Quelle" / Hersteller-/Anwenderverantwortung; end-of-pipe (4. Reinigungsstufe) nur nachrangig und nur bei Erforderlichkeit je nach Gewässerbelastung);
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie SGD-Nord ([direkter Link zum Leitfaden](#))
- Nachwuchsförderung

## **4. Vorhaben DWA M 320 - Aufruf der DWA zur Mitarbeit**

Interesse an der Mitarbeit in dieser AG hat WL Hajo Neumes.

## **5. Wasserwerksnachbarschaften**

- a) Der DVGW hat in der Sache um ein Gespräch gebeten. Dem wollen wir nachkommen.
- b) Planung Obleitetag für Juni 2019; unverändert sind jedoch weiterhin rund die Hälfte der Wasserwerksnachbarschaften ohne Obmann/Obfrau.

## **6. Stromsteuer Klärgas**

Die Geschäftsstelle hat die zuständige Abteilung bei der Generalzolldirektion mit Sitz in Neustadt/W angeschrieben mit der Bitte um einen Gesprächstermin in dieser Sache. Antwort steht noch aus. Ziel ist es, vor allem zwei Punkte zu thematisieren bzw. zu klären:

- Pragmatische Handhabung der Aufteilung der Klärgaserzeugung auf die unterschiedlichen Verwendungen (Stichwort: plausibilisierte Schätzung);
- Abweichende jährliche Steueranmeldung nach § 39 Abs. 2 EnergieStG (statt monatlich) angesichts der teils sehr geringen Steuerbeträge

Soweit es weitere Punkte von allgemeiner Bedeutung geben sollte, bitte der Geschäftsstelle mitteilen.

## **7. Recyclingbaustoffe - Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau**

Der GStB ist in diesem Bündnis vertreten. In den Sitzungen wird immer wieder thematisiert, welche Hemmnisse einem verstärkten Einsatz von RC-Baustoffen entgegenstehen und wie man die ggf. beseitigen kann. Dort werden u.a. auch die Werke adressiert. Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar. ([Direkter Link zum Bündnis Kreislaufwirtschaft](#)).

## **8. Grundstücksentwässerung und Fremdwasser**

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage auf, wie in der Praxis die Untersagung der Einleitung von Fremd- oder Drainagewasser über die privaten Hausanschlussleitungen notfalls gegen den Willen des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden kann. Es geht konkret um die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens, den Einsatz der bekannten Mittel des Verwaltungszwangs bis hin zur Ersatzvornahme und die Frage, welche Behörden / Stellen dafür zuständig konkret sind, insbesondere, welche Rolle der unteren Bauaufsicht zukommt. Diese Frage soll in den diesjährigen Werkleiterseminaren behandelt werden.